

Zu § 8 Abs. 2 der Verordnung:

§ 5

Veranlagung zur Einkommensteuer

(1) Die Ermittlung des Steuersatzes für die anderen Einkünfte gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung ist nach der als Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung beigefügten Tabelle vorzunehmen.

(2) Die für die Vergütung der Arbeitsleistung, den Nettogewinn und die Pachtzahlungen einbehaltenen Steuerabzugsbeträge bleiben ohne Rücksicht auf die Höhe des Steuersatzes nach Abs. 1 unverändert bestehen.

(3) Der Freibetrag bei Einkünften aus Landwirtschaft in Höhe von 1000 bzw. 2000 DM gemäß § 13 Abs. 4 Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 28. April 1951 („Einkommensteuergesetz“, VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1951) wird gewährt, wenn das Einkommen einschließlich der Vergütungen für die Arbeitsleistung in der Genossenschaft 6000 DM nicht übersteigt.

(4) Bei der Ermittlung des Steuersatzes nach Abs. 1 und des Einkommens nach Abs. 3 sind die Pachtzahlungen für Maschinen, Geräte u. dgl. (§ 4) mit den Bruttobeträgen anzusetzen. Die Pachtzahlungen sind auch dann mit anzusetzen, wenn der Steuerabzug gemäß § 7 Abs. 3 der Verordnung nicht vorzunehmen ist.

(5) Tritt ein Handwerker im Laufe des Jahres einer Produktionsgenossenschaft bei und muß eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt werden, weil er noch andere Einkünfte bezieht, so wird der Gewinn aus dem selbständigen Handwerksbetrieb im Jahr des Eintritts in die Produktionsgenossenschaft bei der Ermittlung des Steuersatzes (Abs. 1) den anderen Einkünften nicht hinzugerechnet.

Zu § 9 der Verordnung:

§ e

Vermögenssteuer bei der Umwandlung von gewerblichen Produktivgenossenschaften

Bei der Umwandlung einer gewerblichen Produktivgenossenschaft in eine Produktionsgenossenschaft des Handwerks sind die Vermögensteuerabschlagzahlungen mit Beginn des auf die Registrierung der Produktionsgenossenschaft des Handwerks folgenden Kalendervierteljahres nicht mehr zu erheben.

Zu § 11 der Verordnung:

§ 7.

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.²

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung vom 26. April 1954 über die Besteuerung der Vergütungen von Produktionsgenossenschaften des Handwerks an die Mitglieder für ihre Arbeitsleistungen und über die Bildung von Fonds bei Produktionsgenossenschaften des Handwerks (ZB1. S. 186) außer Kraft.

Berlin, den 15. April 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Tabelle

zur Ermittlung des Steuersatzes für die Berechnung der Einkommensteuer von den anderen steuerpflichtigen Einkünften gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder

Bei einem steuerpflicht. / Gesamteink. abzgl. der Ver- d. Steuer- abzgl. der Ver- d. Steuer- gültung für die satz in gültung für die satz in Arbeitsleistung in der PGH von DM		beträgt Steuerkl. 1 #/0	Bei einem steuerpflicht. Gesamteink. abzgl. der Ver- d. Steuer- abzgl. der Ver- d. Steuer- gültung für die satz in gültung für die satz in Arbeitsleistung in der PGH von DM		beträgt Steuerkl. 1 %
über	bis		über	bis	
—	1 200	—	10 000	11 000	31
1 200	1 300	2	11 000	12 000	32
1 300	1 400	*3	12 000	13 000	34
1 400	1 500	4	13 000	14 000	35
1 500	1 600	5	14 000	15 000	36
1 600	1 800	6	15 000	16 000	37
1 800	2 000	7	16 000	17 000	39
2 000	2 200	8	17 000	18 000	40
2 200	2 400	9	18 000	19 000	41
2 400	2 600	10	19 000	20 000	42
2 600	2 800	11	20 000	21 000	44
2 800	3 000	12	21 000	22 000	45
3 000	3 300	13	22 000	23 000	46
3 300	3 600	14	23 000	24 000	47
3 600	3 900	15	24 000	25 000	48
3 900	4 200	16	25 000	26 000	49
4 200	4 500	17	26 000	27 000	50
4 500	4 800	18	27 000	28 000	51
4 800	5 100	19	28 000	29 000	52
5 100	5 500	20	29 000	31 000	53
5 500	5 900	21	31 000	32 000	54
5 900	6 300	22	32 000	33 000	55
6 300	6 700	23	33 000	35 000	56
6 700	7 100	24	35 000	36 000	57
7 100	7 600	25	36 000	38 000	58
7 600	8 100	26	38 000	40 000	59
8 100	8 600	27	40 000	42 000	60
8 600	9 000	23	42 000	44 000	61
9 000	9 500	29	44 000	46 000	62
9 500	10 000	30	46 000	48 000	63
			48 000	50 000	64
			50 000	56 000	65
			56 000	60 000	66